

PIELSTICKER

RECHTSANWÄLTE NOTAR

BERLIN DÜSSELDORF FREIBURG

NEWSLETTER Oktober 2009

Klicken Sie im
Inhaltsverzeichnis jeweils
auf das gewünschte
Gebiet.

Inhaltsverzeichnis

G e s e l l s c h a f t s r e c h t

1. Unternehmergesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin ist in Firmenbezeichnung kenntlich zu machen
2. Absprachewidrige, eigennützige Verwendung von Gesellschaftsgeldern berechtigt zum Ausschluss eines Gesellschafters

A r b e i t s r e c h t

1. Arbeitgeber müssen Betriebsrat erst ab Konstituierung zu einer beabsichtigten Kündigung anhören
2. Kündigung wegen Tätigkeit für die Konkurrenz kann Sperrzeit beim Arbeitslosengeld zur Folge haben

M i e t r e c h t

1. Mieter haben gegenüber ehemaligen Vermietern keinen Anspruch auf Ausstellung einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung
2. Kündigungen durch Vermieter nach unpünktlichen Mietzahlungen des Sozialamts sind unzulässig
3. Formulärmäßiger Kündigungsverzicht bei unangemessener Benachteiligung des Mieters unwirksam

Z i v i l r e c h t

1. Klärung der Verbrauchertätigkeit bei Freiberuflern hängt vom Verhalten im Einzelfall ab
2. Verursacher eines Verkehrsunfalls müssen bei Verweis auf günstigere Reparaturmöglichkeiten in freien Werkstätten deren Gleichwertigkeit beweisen
3. Zugesagte unentgeltliche Stiftungsleistungen sind keine Schenkungsversprechen und bedürfen nicht der notariellen Form

G e s e l l s c h a f t s r e c h t

1. Unternehmergesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin ist in Firmenbezeichnung kenntlich zu machen

Die Firmierung einer Personenhandelsgesellschaft als „... GmbH & Co. ...“ ist unzulässig, wenn allein eine Unternehmergesellschaft (UG) persönlich haftet. Zwar kommt der Firma nicht mehr die Funktion zu, über die Identität der persönlich haftenden Gesellschafter zu informieren. Jedoch sind aus Gründen der Transparenz die Gesellschafts- und Haftungsverhältnisse für den Rechtsverkehr offen zu legen. Dazu gehört auch die Angabe, welcher Rechtsform die persönlich haftende Gesellschafterin konkret unterfällt. Die Firmierung als „UG (haftungsbeschränkend)“ soll eine Täuschung des Geschäftsverkehrs darüber ausschließen, dass es sich um eine Gesellschaft

handelt, die möglicherweise mit sehr geringem Gründungskapital ausgestattet ist (Kammergericht vom 08.09.2009, Az: 1 W 244/09).

2. Absprachewidrige, eigennützige Verwendung von Gesellschaftsgeldern berechtigt zum Ausschluss eines Gesellschafters

Ein Gesellschafterausschluss ist rechtmäßig, wenn ein Gesellschafter durch schuldhaftes Verhalten das bis dahin bestehende Vertrauen der Gesellschafter zueinander zerstört und wenn es den übrigen Gesellschaftern aus diesem Grunde nicht mehr möglich ist, mit ihm wie bisher vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Davon ist auszugehen, wenn der ausgeschlossene Gesellschafter Zahlungen an ein eigenes, von ihm geführtes Unternehmen leistet und diese zudem zur Sicherheit an seine Bank abgetreten werden, obgleich die Zahlungen ausdrücklich dazu vorgesehen waren, die Bedienung eines Darlehens der Gesellschaft zu sichern und hinreichende Liquidität vorzuweisen (OLG Düsseldorf vom 07.09.2009, Az: I-9 U 11/09).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator

* * *

A r b e i t s r e c h t

1. Arbeitgeber müssen Betriebsrat erst ab Konstituierung zu einer beabsichtigten Kündigung anhören

Wird in einem Betrieb erstmalig ein Betriebsrat gewählt, so ist der Arbeitgeber nicht bereits ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses, sondern erst mit Konstituierung des Betriebsrats verpflichtet, diesen zu einer beabsichtigten Kündigung anzuhören. Hierdurch kann zwar eine "Schutzlücke" zwischen Amtsbeginn und konstituierender Sitzung entstehen. Diese kann aber durch eine unmittelbar an die Bekanntgabe des Wahlergebnisses anschließende konstituierende Sitzung minimiert werden (LAG Düsseldorf vom 24.6.2009, Az: 12 Sa 336/09),

2. Kündigung wegen Tätigkeit für die Konkurrenz kann Sperrzeit beim Arbeitslosengeld zur Folge haben

Wer ohne Erlaubnis seines Arbeitgebers für die Konkurrenz tätig wird, verletzt regelmäßig seine arbeitsvertraglichen Nebenpflichten. Kündigt der Arbeitgeber aus diesem Grund fristlos, so muss der Arbeitnehmer mit dem Eintritt einer zwölfwöchigen Sperrzeit beim Arbeitslosengeld rechnen. Das gilt auch, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer vergleichsweise auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche betriebsbedingte Kündigung einigen. Maßgeblich ist insoweit der der Kündigung zugrunde liegende Sachverhalt und nicht dessen Bewertung durch die Arbeitsvertragsparteien (Hessisches LSG vom 16.2.2009, Az: L 9 AL 91/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

M i e t r e c h t

1. Mieter haben gegenüber ehemaligen Vermietern keinen Anspruch auf Ausstellung einer Mietschuldenfreiheitsbescheinigung

Mieter können von einem ehemaligen Vermieter nicht verlangen, dass dieser ihnen eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung ausstellt, die über eine Quittung für die erhaltenen Mietzahlungen hinausgeht. Die Abgabe einer solchen - in ihren Wirkungen unter Umständen weiter reichenden - Erklärung kann einem Vermieter schon wegen einer möglichen Gefährdung eigener

Rechtspositionen nicht zugemutet werden (BGH vom 30.9.2009, Az: VIII ZR 238/08).

2. Kündigungen durch Vermieter nach unpünktlichen Mietzahlungen des Sozialamts sind unzulässig

Zahlt das Sozialamt im Zuge der Daseinsvorsorge die Miete anstelle des Mieters direkt an den Vermieter, so kann dieser wegen verspäteter Zahlungen des Mietzinses nicht gemäß § 543 Abs. 1 BGB fristlos kündigen. Der Mieter muss sich ein etwaiges Verschulden des Sozialamts nicht zurechnen lassen (BGH vom 21.10.2009, AZ: VIII ZR 64/09).

3. Formulärmäßiger Kündungsverzicht bei unangemessener Benachteiligung des Mieters unwirksam

Ein beiderseitiger zeitlich begrenzter Ausschluss des Kündigungsrechts für zwei Jahre ist grundsätzlich auch dann wirksam, wenn er formulärmäßig vereinbart ist. Allerdings kann der Kündungsverzicht gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sein, wenn er den Mieter nach den Umständen entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Gerade Studenten ist ein schutzwürdiges Bedürfnis nach einem besonderen Maß an Mobilität und Flexibilität zuzubilligen (BGH vom 15.7.2009, Az: VIII ZR 307/08).

Ihr Ansprechpartner

[Dr. Dietrich Mohme](#) Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Notar

* * *

Z i v i l r e c h t

1. Klärung der Verbrauchertätigkeit bei Freiberuflern hängt vom Verhalten im Einzelfall ab

Eine natürliche Person, die sowohl als Verbraucher als auch in ihrer freiberuflichen Tätigkeit als Unternehmer am Rechtsverkehr teilnimmt, ist im konkreten rechtsgeschäftlichen Handeln nur dann nicht als Verbraucher anzusehen, wenn ihr Handeln eindeutig der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sie dies ihrem Vertragspartner durch ihr Verhalten unter den konkreten Umständen des Einzelfalls zweifelsfrei zu erkennen gegeben hat (BGH vom 30.9.2009, AZ: VIII ZR 7/09).

2. Verursacher eines Verkehrsunfalls müssen bei Verweis auf günstigere Reparaturmöglichkeiten in freien Werkstätten deren Gleichwertigkeit beweisen

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls darf seiner Schadensberechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen. Will der Schädiger den Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Fachwerkstatt verweisen, muss er darlegen und ggf. beweisen, dass eine dortige Reparatur vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. In bestimmten Fällen kann die Reparatur in einer freien Werkstatt dennoch unzumutbar sein (BGH vom 20.10.2009, Az: VI ZR 53/09).

3. Zugesagte unentgeltliche Stiftungsleistungen sind keine Schenkungsversprechen und bedürfen nicht der notariellen Form

Werden Destinatären (Personen, denen nach dem Stiftungszweck die Erträge der Stiftung zugutekommen sollen) Stiftungsleistungen zugewendet, dient dies der Erfüllung des Stiftungszwecks. Bei vertraglichen Zuwendungen von Stiftungsleistungen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks handelt es sich auch dann nicht um ein beurkundungspflichtiges Schenkungsversprechen, wenn diese Leistungen unentgeltlich versprochen werden (BGH vom 7.10.2009, Az: Xa ZR 8/08).

Ihr Ansprechpartner
[Dr. Dietrich Pielsticker](#) Rechtsanwalt Notar Mediator

* * *

PIELSTICKER
RECHTSANWÄLTE NOTARE

Kurfürstendamm 56 10707 Berlin
+49 (0)30 - 327983-0 Telefon
+49 (0)30 - 327983-10 Fax
info@pielsticker.de
pielsticker.de
pielsticker-mediation.de

B E R L I N F R A N K F U R T D Ü S S E L D O R F M Ü N C H E N

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können jedoch eine auf den Einzelfall bezogene Rechtsberatung in keinem Fall ersetzen. Aus Gründen der Verständlichkeit muss in Einzelfällen auf Detailgenauigkeit verzichtet werden. Dies, die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an uns.